

Information zu den Stromnetz-Umlagen 2022 (Stand 15.12.2021)

Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV für 2022

Nach der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) vom 25. Juli 2005, die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist, können Letztverbraucher ein individuelles Netzentgelt gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 bzw. Satz 2 StromNEV beantragen. Die Betreiber von Übertragungsnetzen sind verpflichtet, entgangene Erlöse, die aus individuellen Netzentgelten resultieren, nachgelagerten Betreibern von Elektrizitätsverteilernetzen zu erstatten. Die Übertragungsnetzbetreiber haben diese Zahlungen sowie eigene entgangene Erlöse untereinander auszugleichen. Die entgangenen Erlöse werden als Aufschlag auf die Netzentgelte (§ 19 StromNEV-Umlage) anteilig auf alle Letztverbraucher (LV) umgelegt.

Nach Angabe der Übertragungsnetzbetreiber beträgt die Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV ab dem 01. Januar 2022 wie folgt:

Letztverbraucher Gruppe A':	0,437 ct/kWh
Letztverbraucher Gruppe B':	0,050 ct/kWh
Letztverbraucher Gruppe C':	0,025 ct/kWh

Letztverbrauchergruppe A':

Letztverbraucher zahlen für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle den Umlagesatz für die Letztverbrauchergruppe A

Letztverbrauchergruppe B':

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale § 19 StromNEV-Umlage von 0,050 ct/kWh

Letztverbrauchergruppe C':

Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge maximal 0,025 ct/kWh

Weiterführende Informationen erhalten Sie auf der Internetseite: www.netztransparenz.de

Offshore-Netzumlage nach § 17 f EnWG für 2022

Die Netzbetreiber sind nach § 17f Abs. 5 EnWG berechtigt die Kosten für geleistete Entschädigungszahlungen sowie für die Errichtung und den Betrieb der Offshore-Anbindungsleitungen als Aufschlag auf die Netzentgelte (Offshore-Netzumlage) gegenüber Letztverbrauchern geltend zu machen.

Die Ermittlung der Offshore-Netzumlage basiert zum einen auf den prognostizierten wälzbaren Kosten aus Entschädigungszahlungen an Betreiber von Offshore-Windparks sowie aus Kostenbestandteilen aus der Errichtung und dem Betrieb der Offshore-Anbindungsleitungen für das Jahr 2022 als auch den von den unterlagerten Netzbetreibern sowie vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gemeldeten Prognosewerten der Letztverbräuche. Zum anderen

umfasst die Ermittlung der Umlage auch den aus der Jahresabrechnung 2020 auf Basis vorliegender WP-Bescheinigungen) resultierenden Nachholbetrag.

In Zusammenfassung der o.g. Daten ergibt sich nach Information des Übertragungsnetzbetreibers ab dem 01.01.2022 eine Offshore-Netzumlage in Höhe von 0,419 ct/kWh auf die nicht privilegierten Letztverbräuche.

Offshore-Umlage	0,419 ct/kWh
-----------------	--------------

Die genannte Umlage findet auf den gesamten Letztverbrauch je Abnahmestelle Anwendung.

Gemäß § 27 KWK-G wird die Offshore-Netzumlage für stromkostenintensive Unternehmen nach § 64 EEG direkt zwischen dem Letztverbraucher und dem Übertragungsnetzbetreiber 50Hertz Transmission GmbH abgewickelt.

Weiterführende Informationen erhalten Sie auf der Internetseite: www.netztransparenz.de

Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV für 2022

Anbieter von Abschaltleistung aus abschaltbaren Lasten erhalten, wenn sie sich in Vereinbarungen mit Betreibern von Übertragungsnetzen zu Leistungen verpflichtet haben, die den Anforderungen dieser Verordnung genügen, Vergütungen für die Bereitstellung der Abschaltleistung für den vereinbarten Zeitraum (Leistungspreis) sowie für jeden Abruf der Abschaltleistung (Arbeitspreis).

Die Betreiber von Übertragungsnetzen sind nach § 18 AbLaV verpflichtet, ihre Zahlungen und Aufwendungen nach dieser Verordnung über eine finanzielle Verrechnung auszugleichen. Ein Belastungsausgleich erfolgt entsprechend den §§ 26, 28 und 30 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung. Die unten genannte Umlage findet auf den gesamten Letztverbrauch je Abnahmestelle Anwendung.

Die Umlage für abschaltbare Lasten wird seit dem 01.01.2014 von Letztverbrauchern erhoben. Die Berechnung der Umlage für 2022 erfolgte auf Basis der prognostizierten Kosten für 2022 einschließlich der Verrechnung einer Nachholung aus der Jahresabrechnung 2020 incl. Zinsen. Die Kostenbasis wurde mit der Regulierungsbehörde (Bundesnetzagentur) abgestimmt.

Die Umlage für abschaltbare Lasten, welche von den Letztverbrauchern erhoben wird, beträgt nach Information der Übertragungsnetzbetreiber ab dem 01. Januar 2022 wie folgt:

Umlage für abschaltbare Lasten:	0,003 ct/kWh
---------------------------------	--------------

Die genannte Umlage findet auf den gesamten Letztverbrauch je Abnahmestelle Anwendung.

Weiterführende Informationen erhalten Sie auf der Internetseite: www.netztransparenz.de

KWKG-Umlage ab 01.01.2022

Auf Basis von den unterlagerten Netzbetreibern sowie vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gemeldeten Prognosewerten wurden die zu erwartenden Belastungen gemäß dem aktuellen KWKG identifiziert und die für Letztverbräuche bundesweit anwendbare KWKG-Umlage ermittelt und veröffentlicht.

Die aufgeführten KWKG-Umlagen werden nach Angabe des Übertragungsnetzbetreibers im Jahr 2022 von Letztverbrauchern in folgender Höhe erhoben:

Letztverbrauchergruppe	bis 1 GWh -in Ct/kWh-	über 1 GWh -in Ct/kWh-
Stromintensive Unternehmen nach § 64 EEG*	0,378	0,030**
Kuppelgasanlagen (Liste 1 Anlage 4 EEG)	0,378	0,0567***
Schienenbahnen – mehr als 1 GWh	0,378	0,040
Schienenbahnen – stromkostenintensiv	0,378	0,030
Sonstige Letztverbraucher	0,378	0,378

- * Diese Umlage wird gem. § 27 KWKG nicht von ENA Energienetze Apolda GmbH erhoben, sondern direkt zwischen dem Letztverbraucher und dem Übertragungsnetzbetreiber 50Hertz Transmission GmbH abgewickelt.
- ** prozentuale Reduzierung des Preises für sonstige Letztverbraucher nach § 64 EEG aber mindestens 0,03 Ct/kWh.
- *** Gem. § 27a KWKG 2017 Begrenzung auf 15 % der regulären KWK-Umlage.

Weiterführende Informationen erhalten Sie auf der Internetseite: www.netztransparenz.de

Die Auflistung sämtlicher Umlagen dient zur Information und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit.